

Kollektivvertragsabschlussprotokoll Bewachungsgewerbe 2015

Abschnitt I

KOLLEKTIVVERTRAG 2015 (für Wachorgane im Bewachungsgewerbe)

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2014 werden wie folgt abgeändert:

1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. § 21 Abs 1 Lohntabelle

Die Grundstundenlöhne betragen:

Verwendungsgruppe A - Wachdienst	EUR 8,22
Verwendungsgruppe B - Service und Sicherheitsdienst.....	EUR 9,40
Dienst B 6 - Museumsaufsichtsdienst	EUR 8,46
Verwendungsgruppe C - Sonderdienst	EUR 10,53
Verwendungsgruppe D - Mobiler Dienst.....	EUR 9,40
Verwendungsgruppe E - Veranstaltungssicherheitsdienste.....	EUR 8,33
Verwendungsgruppe F - Flughafensicherheitsdienst	EUR 10,17

3. § 6 Abs 2 Z 6. Dienst B6: Museumsaufsichtsdienst

§ 6 Abs 2 Ziffer 6 lautet neu wie folgt:

„6. Dienst B6: Museumsaufsichtsdienst

Der Ordner- und Kontrolldienst in Museen und ähnlichen Einrichtungen umfasst jene Arbeitnehmer eines Bewachungsunternehmens, welche Aufsichtsdienste in Museen sowie in Objekten des Ausstellungs-, Kunst-, Auktions- und Sammlungsbereiches leisten oder Aufsichtsdienste in Kinobetrieben, Themenparks, laufenden Gastronomiebetrieben, Diskotheken und Clubbetrieben sowie auf Messen verrichten.

Zu den regelmäßigen Aufgaben zählen:

- Übernahme und Kontrolle der vorhandenen Kunst- bzw. Ausstellungsgegenstände in dem zu beaufsichtigenden Bereich in Bezug auf Vollständigkeit und etwaige sichtbare Schäden.

- b) Visuelle Kontrolle des Besucherverkehrs zum Schutz der Kunst- bzw. Ausstellungsgegenstände in Verbindung mit etwaigen Kontrollen.
- c) Wachdienst mit oder ohne Kontrollgänge(n).
- d) Überwachung der Besucher, um die Einhaltung der Hausordnung und Vorschriften des jeweiligen Einsatzobjektes durchzusetzen (z.B. das Fotografierverbot, das Verbot der Berührung von Kunstgegenständen, das Verbot der Mitnahme von Regenschirmen etc.).
- e) Kontrolle der Zu- und Abgänge sowie der Fluchtwege hinsichtlich deren Durchlässigkeit und Sicherstellung einer unbehinderten Flucht im Ereignisfall.
- f) Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Ordnungsdienste und Auskunftserteilung, soweit sie mit der Aufsichtstätigkeit zusammenhängen.
- g) Sonstige zweckdienliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsdienst (z.B. Informationsdienst, Regelung des Zutritts in Sonderbereiche, Beaufsichtigung von Fremdpersonal etc.).
- h) Ergreifung von Maßnahmen im Alarmfall entsprechend den gesetzlichen Normen.
- i) Kartenverkauf und Kassierdienste
- j) Katalog- und Ausstellungsverzeichnisverkauf
- k) Überprüfung der Eintrittskarten beim Zutritt und Aufenthalt
- l) Dienst als Garderobier und Fundstellenbetreuer
- m) Ein- und Ausweisen von Fahrzeugen“

4. Arbeitsgespräche zur Rechtssicherheit des Kollektivvertrages

Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, den Verfall von Ansprüchen gemäß § 20 KV BG und die seitens der Gewerkschaft geforderte Errichtung einer Arbeitsgruppe der Sozialpartner unter einem zu betrachten.

Gemeinsames Ziel soll es sein, die durch den Kollektivvertrag erreichbare Rechtssicherheit zu erhöhen. Die Arbeitnehmerseite wird dazu offene Fragen zusammentragen, sodass nach Vorliegen derselben die Vereinbarung eines diesbezüglichen Arbeitsgespräches erfolgen kann.

Als erstes Thema für die in Aussicht genommenen Arbeitsgespräche wird von den Sozialpartnern eine Klarstellung des § 27 KV BG Wegzeitvergütung erkannt und vereinbart zu diesem Thema im Zeitraum Februar/März 2015 das erste Arbeitsgespräch abzuhalten. Das Arbeitsgespräch wird von beiden Sozialpartnern mit je 3 Funktionären und 2 Mitarbeitern besetzt. Weiters wird diesem Arbeitsgespräch von den Kollektivvertragsparteien auch die Findung eines Lösungsansatzes für eine Wegzeitvergütung bei geteilten Arbeitszeiten zwischen Arbeitsblöcken zugewiesen.

Abschnitt II

SONDERKOLLEKTIVVERTRAG VERANSTALTUNGSSICHERHEITSDIENSTE 2015

Die kollektivvertraglichen Regelungen vom 1. Jänner 2014 werden wie folgt abgeändert:

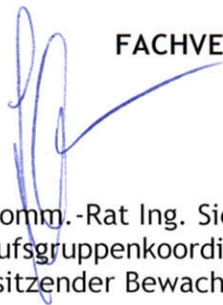
1. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die Neuregelungen treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft und haben eine Geltungsdauer von 12 Monaten.

2. Grundstundenlohn

Der Grundstundenlohn beträgt:

Veranstaltungssicherheitsdienst: EUR 8,33



FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER

FVO-Stv. Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch
Bundesberufsgruppenkoordinator B2B
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe



Mag. Thomas Kirchner
Fachverbandsreferent



**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT VIDA**

Johann Schwabegger
Vorsitzender BGA-Bewacher



Gudrun Thiemer
Bundesfachgruppensekretärin

Wien, am 27. November 2014